



An alle Interessierten zur
Vorsorgevollmacht

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle

Bearbeitet von
Ute Cordes

Durchwahl
04761 983 - 5224

E-Mail
ute.cordes@lk-row.de

Mein Zeichen
53 B

Ihr Zeichen
-

Bremervörde
2021

Vorsorgevollmacht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie den erbetenen Vordruck.

Die Vorsorgevollmacht ist nach dem Ausfüllen sofort wirksam und kann ausgeübt werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Unterschrift gegen eine Gebühr von 10 € bei der Betreuungsstelle beglaubigen zu lassen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass bei Ausübung der Vollmacht niemand wirksam einwenden kann, die Unterschrift stamme nicht von Ihnen. Vereinbaren Sie bei Bedarf bitte telefonisch einen Termin.

Einige allgemeine Erklärungen finden Sie auf der Rückseite. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Betreuungsstelle.

Wichtige Hinweise:

Für **Immobilien**geschäfte ist die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers auf der Vorsorgevollmacht zwingend erforderlich. Bankinstitute verlangen zur Wahrnehmung von **Bank**geschäften eine gesonderte Vollmachterteilung auf bankeigenen Vordrucken.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Betreuungsstelle

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist eine besondere Form der Vollmacht, mit der eine Person (Bevollmächtigte/r) für eine andere Person (Vollmachtgeber/in) bestimmte oder alle Aufgaben erledigen darf. Rechtlich gesehen ist die Vorsorgevollmacht ein Auftrag. Sie setzt ein uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum/r bevollmächtigten Person voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden.

Wann kommt sie zum Einsatz?

Sie kommt zum Einsatz, wenn jemand infolge Krankheit, Unfall oder -altersbedingtem- Nachlassen der geistigen Kräfte nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu regeln.

Gibt es Formvorschriften?

Eine schriftliche Vollmacht reicht in vielen Fällen aus - frei formuliert oder als Formular. Eine notarielle Vollmacht ist selten nötig, aber manchmal sinnvoll, z.B. um eine rechtliche Beratung und eine Prüfung der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin sicherzustellen.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann eine Person im Voraus festlegen, für welche Krankheitssituationen sie in bestimmte medizinische Behandlungen einwilligt und welche Maßnahmen sie ablehnt. Je konkreter die Patientenverfügung formuliert ist, desto einfacher ist es für Ärzte/Ärztinnen, Pflegende und Bevollmächtigte, den Willen des Patienten umzusetzen.

Wann kommt sie zum Einsatz?

Jede ärztliche Behandlung bedarf der Zustimmung des Patienten / der Patientin. Wenn ein Patient / eine Patientin einwilligungs- und entscheidungsunfähig wird, hilft eine Patientenverfügung bei der Feststellung seines Willens, auf den es weiterhin ankommt.

Gibt es Formvorschriften?

Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform. Sie kann frei formuliert werden oder mithilfe eines Vordrucks errichtet werden.

Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung kann festgelegt werden, wer im Bedarfsfall die rechtliche Betreuung übernehmen soll. Eine solche Situation kann eintreten, wenn jemand nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln und keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Die persönlichen Wünsche und Vorstellungen können in einer Betreuungsverfügung konkret festgehalten werden.

Wann kommt sie zum Einsatz?

Wenn das Gericht eine rechtliche Betreuung anordnet, kann es bei der Auswahl des Betreuers / der Betreuerin die Angaben in der Betreuungsverfügung berücksichtigen.

Gibt es Formvorschriften?

Wichtig ist, die Betreuungsverfügung schriftlich zu verfassen. Das Gericht fordert die Vorlage im Original, falls eine Betreuung eingerichtet werden muss.